

Sachverhalt

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen. Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Abfallgebühren ist das Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG), insbesondere die §§ 13, 14 und 18. Demnach können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung erheben.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abfallbeseitigung liegen der Gebührenkalkulation für den dreijährigen Kalkulationszeitraum 2021 - 2023 die entsprechenden Planansätze 2021, 2022 und 2023 lt. "Teilergebnishaushalt einschließlich Finanzplan - Planjahr 2021 - Produkt 53.70.0000" zugrunde. Für das Einsammeln und den Transport des Abfalls bedient sich die Stadt Tengen Dritter und für die Entsorgung bzw. Verwertung des Abfalls ist der Landkreis Konstanz zuständig. Bei der Verteilung der Kosten werden die Abfallmengen, die Häufigkeit der Leerungen und das Behältervolumen je Behälterart berücksichtigt.

2. Abschreibungen und Verzinsung

Bei der Stadt Tengen fallen im Bereich der Abfallbeseitigung keine kalkulatorischen Kosten an.

4. Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren

In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 hat die Stadt Tengen insgesamt 50.281,00 € an - bislang noch nicht ausgeglichenen bzw. verrechneten - Überdeckungen erzielt, im Gebührenbemessungszeitraum 2017 - 2019 ergab sich eine noch nicht ausgeglichene Unterdeckung in Höhe von insgesamt 53.949,80 €.

In die Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2021 - 2023 wird ein Teilbetrag der Unterdeckung des Gebührenbemessungszeitraums 2017 - 2019 in Höhe von 3.668,80 € (Unterdeckung gesamt im Kalkulationszeitraum 2017 - 2019: 53.949,80 €) zum Ausgleich eingestellt (siehe Seite 16 der Gebührenkalkulation).

5. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Abfallgebühr werden die Behältergrößen zugrundegelegt:

Biomüll: 60 l
120 l
240 l

Restmüll: 60 l
120 l
240 l

Abfallsack: 70 l

Nach verwaltungsseitiger Mitteilung werden die ab 2017 eingeführten 1.100 l Container für den Bio- und Restmüll zwischenzeitlich nicht mehr von der Stadt zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag

- I. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2021 - 2023 (dreijähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes zu eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrundegelegten laufenden Kosten und deren Verteilung nach Abfallmengen, Häufigkeit der Leerung und Volumen der Behälter - entsprechend der Gebührenkalkulation - werden bestätigt.
- b) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlagen für die Abfallbeseitigung die Behältergrößen anzusetzen.
- c) Der Gemeinderat beschließt einen Teilbetrag der Unterdeckung des Gebührenbemessungszeitraums 2017 - 2019 in Höhe von 3.668,80 € zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2021 - 2023 einzustellen (siehe Seite 16 der Gebührenkalkulation).
- d) Der Gemeinderat beschließt, einen Teilbetrag der Unterdeckung des Gebührenbemessungszeitraums 2017 - 2019 in Höhe von 50.281,00 € mit den Überdeckungen der Haushaltsjahre 2015 in Höhe von 17.845,26 € und 2016 in Höhe von 32.435,74 zu verrechnen.
- d) Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum 2021 - 2023 folgende Gebührensätze fest:

Gefäßart	Größe	Gebühren/Jahr
Biomüll	60 l	114,38 €
Biomüll	120 l	169,51 €
Biomüll	240 l	279,79 €
Restmüll	60 l	77,14 €
Restmüll	120 l	134,54 €
Restmüll	240 l	249,33 €
Abfallsack	70 l	5,62 €

II. Die **Gebührenobergrenzen** für den Kalkulationszeitraum 2021 - 2023 betragen laut Gebührenkalkulation

Gefäßart	Größe	Gebühren/Jahr	bisheriger Gebührensatz
Biomüll	60 l	114,38 €	98,90 €
Biomüll	120 l	169,51 €	142,25 €
Biomüll	240 l	279,79 €	228,94 €
Restmüll	60 l	77,14 €	61,14 €
Restmüll	120 l	134,54 €	103,78 €
Restmüll	240 l	249,33 €	189,04 €
Abfallsack	70 l	5,62 €	4,43 €

Der Gemeinderat muß beschließen, in welcher Höhe er die Gebührensätze festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebührenobergrenze* wählt oder Beträge *unterhalb* der Obergrenze festlegt.

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß eine durch die Festsetzung der Gebühren unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf.